

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/252**

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 54/V 5410**

**An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Auswertung der Stellungnahme der Verbände zum Entwurf der Landesverordnung
über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 27.7.2005**

**Auswertung
der Stellungnahmen der Verbände
zum Entwurf der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 27.7.2005**

Stand: 21.09.2005

Stellungnahme Verband

**Allgemeine Anmerkungen
und Bewertungen**

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (LJV)

Der LJV begrüßt außerordentlich den vorliegenden Entwurf. Dennoch gelte es gerade unter der Maßgabe des Koalitionsvertrages und der Urteile des OVG Schleswig einige gravierende fehlerhafte Regelungen des Entwurfes zu korrigieren.

Arbeitskreis Jagdenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (AKJG)

Die Novellierung wird begrüßt. Den Grundeigentümern sei zur Vermeidung von Wildschäden an einer entsprechenden Bejagung von Schadwild gelegen. Eine Einschränkung von Jagdzeiten führe zu einer Verringerung des Jagdwertes. Dies werde unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten als nicht hinnehmbar und verfassungsrechtlich bedenklich gesehen. Bedauert werde, dass dies als zusätzliche Begründung für die jetzt vorgesehene Erweiterung der Jagdzeiten nicht angeführt werde. Verwiesen wird auf die vollzogene Umsetzung der OVG-Urteile und die Erweiterung von Jagdzeiten, insbesondere unter Wildschadensgesichtspunkten. Der Entwurf entspreche nicht vollständig den Vorstellungen des Arbeitskreises. Sie weitere Anmerkungen.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Zahlreiche vorgesehene Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Bezug genommen wird auf die Stellungnahme des AKJG. Zudem erfolgen grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung von Wildschäden, zum Jagdrecht als Ausfluss des Eigentumsrechtes und zur Verringerung des Jagdwertes bei der Einschränkung oder Aufhebung von Jagdzeiten. Gefordert wird die vollständige Ausschöpfung des durch die Bundesjagdzeitenverordnung vorgegebenen Rahmens. Dies gelte insbesondere wegen der erheblichen Fraßschäden an der Westküste auch für die Ringelgänse.

Deutscher Falkenorden, Landesverband Nord e.V.

Der DFO begrüßt die weitgehende Beibehaltung der bundesrechtlich vorgegebenen Jagdzeiten und insbes. die Wiedereinführung der Bundesjagdzeiten für Mäwen sowie die Erklärung von Aaskrähe und Elster zu Wild. Im Übrigen schließt er sich der Stellungnahme des LJV voll inhaltlich an.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Die weitgehende Beibehaltung der bundesrechtlich vorgegebenen Jagdzeiten mit nur geringfügigen landesspezifischen Abweichungen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere hält SDW die vorgesehene Aufnahme der Aaskrähe und der Elster in den Katalog der in SH jagdbaren Tierarten für lange überfällig. Im Übrigen schließt SDW sich in vollem Umfang der Stellungnahme des LJV an und trägt diese mit.

Landesnatorschutzverband Schleswig-Holstein e.V.

Hinweis, dass die Mitgliedsverbände direkt Stellung nehmen werden.

Stellungnahme Verband

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

Die meisten Veränderungen werden begrüßt. Der LSFV nehme die Stellungnahme des LJV positiv zur Kenntnis und schliesse sich deren Meinung an. Allgemein kritisch werde hinterfragt, warum eine ordnungsgemäße Nutzung unserer Natur in einer kaum mehr verständlichen Regelungswut enden muss. Der LSFV hätte gehofft, dass eine neue Landesregierung nicht jede Ausnahmeregelung mit weiteren bürokratischen Hürden bepflostet, die Verwaltung verkompliziert und damit zusätzliche Kosten produziert.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag/Städteverband Schleswig-Holstein (LKT)

Der Entwurf wird gerade im Hinblick auf die zu erwartende Vereinfachung begrüßt.

Landesbeauftragter für Naturschutz (LfN)

Siehe nachfolgende Stellungnahmen.

Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd Schleswig-Holstein e.V. (AGNJ)

Es sei in keiner Weise nachzuvollziehen, dass unser Haus die Urteile des OVG zum Anlass und zur Begründung nehme, eine radikale und weitestgehend undifferenzierte Umkehr im Vergleich zur LVO von 2002 vollziehen zu wollen. Es gebe sehr wohl landesspezifische Situationen und andere wichtige Aspekte, die kürzere Jagdzeiten oder völlige Schonung geboten erscheinen lassen. Geradezu grotesk sei die geplante Wiedertzulassung der Jagd auf Mauswiesel. Anstelle ins Einzelne gehender Begründungen wird auf die Stellungnahme zur LVO von 2002 und auf die Broschüre der AGNJ „Naturnah jagen“ verwiesen.

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (NABU)

Das zuletzt 2002 in seinem Bemühen um eine Synthese zwischen Ansprüchen der Jägerschaft und Anforderungen des Naturschutzes weiterentwickelte Landesrecht würde mit einem Schlag vollständig zu Lasten arten- und tierschutzbezogener Belange ausgehebelt werden. An die Stelle einer zeitgemäßen und gestrafften Jagdzeiten-Regelung soll nun eine Bestimmung treten, welche die in den vergangenen 30 Jahren gewonnenen ökologischen Erkenntnis komplett ignorieren und massiv gegen den ethischen Grundsatz der sinnvollen Nutzung der erlegten Tiere verstoßen würde. SH würde im Bundesvergleich die längsten Jagdzeiten und geringsten Schonzeiten erhalten und die meisten Tierarten bejagen lassen. Einschließlich der Ausnahmebestimmungen werde das Regelwerk zudem deutlich unübersichtlicher. In der Begründung werde mit einer Ansammlung von Worthülsen Fachlichkeit und Objektivität vorgetäuscht, um den eigentlichen Beweggrund – den subjektiven politischen Willen – hinter angeblichen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie nationalen und internationalen Bedingungen zu verbergen. Für die meisten Änderungen bestehe weder formaljuristisch noch fachlich ein enger Bezug zu den OVG Urteilen. So gäbe es sehr wohl landesspezifische Begründungen für die Vollschonung einiger Tierarten oder die Abkürzung von Jagdzeiten. Als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Wasservögel habe Schleswig-Holstein aufgrund seiner geografischen Lage und Ausstattung internationale Bedeutung. Sollte SH im Hinblick auf die OVG Urteile ein grundsätzliches rechtliches Problem für eingeschränkte Jagdzeiten sehen, sollte zügig eine Bundratsinitiative zur Novellierung der Bundesjagdzeitenverordnung gestartet werden, um eine zeitgemäße, mit den Naturschutzbelangen konforme Anpassung jagdrechtlicher Bestimmungen zu erreichen.

Stellungnahme Verband

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND)

Der BUND sieht in dem vorliegenden Entwurf einen deutlichen Rückfall hin zu einer Regelung, die wildbiologische Erkenntnisse vernachlässigt, der es an einer fachlich nachvollziehbaren Begründung fehlt, die in Teilen dem geltenden EU-Recht widerspricht und vielmehr politische als fachliche Interessen umzusetzen sucht. Die in der Begründung zitierten Urteile des OVG zwingen nach Auffassung des BUND die Landesregierung keineswegs zu einer Umsetzung der Landesjagdzeiten in völliger Entsprechung der Bundesjagdzeitenverordnung. Vielmehr zeigen sie Wege auf, wie die landesspezifischen Jagdzeiten an jeweils besondere Gegebenheiten angepasst werden können (Beispiel: Aufhebung der Jagdzeit für die *Ringelgans*).

Die vorgesehene Wiederaufnahme der Jagdzeiten von Mauswiesel, Türkentaube, Saatgans, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten sowie der verschiedenen Möwenarten treffe auf großes Unverständnis. Teilweise sei eine Verwechslungsgefahr mit gefährdeten und geschützten Arten gegeben. Ein Beispiel für die Sinnlosigkeit der Ausweitung der Jagdzeiten sei die Türkentaube. Durch die Wiederzulassung der Jagd würden sich die schon jetzt geringen und rückläufigen Bestände voraussichtlich deutlich verringern. Dies würde zur Folge haben, dass die Türkentaube in der nächsten „Roten Liste“ der bedrohten Arten in die Vorwarnstufe hoch eingestuft werden müsste.

Sollte das Ministerium an dem Entwurf festhalten, sei zumindest sicherzustellen, dass es stets einen genauen Überblick über die getätigten Abschüsse und damit die aktuelle Bestandsentwicklung habe.

Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. (NSW)

Eine Überarbeitung der LVO müsste sicherstellen, dass sowohl aktuelle Erkenntnisse aus Wildbiologie und Jagdwissenschaft als auch die Ergebnisse aus Natur- und Tierschutz Berücksichtigung finden. Diese Weiterentwicklung sei im Entwurf nicht erkennbar. Vielmehr werde auf eine seit geraumer Zeit veraltete Bundesregelung zurückgegriffen. Zudem verstoße der Entwurf in weiten Teilen gegen geltendes nationales und internationales Recht (wird eingehend in der Stellungnahme ausgeführt). Beigefügt wird eine tabellarische Zusammenfassung der von der NSW vorgeschlagenen Jagdzeiten. Dem Entwurf wird nicht zugestimmt.

Landestierschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LTV)

Der Entwurf sehe vor, dass künftig mehr Tierarten bejagt und die Jagdzeiten erheblich verlängert werden sollen. Das bedauert der LTV. Der Entwurf wird rundweg abgelehnt. Wenn der Entwurf Geltung erlangen sollte, werde deutlich werden, in welch eklatantem Umfang die Interessen des Tier- und Naturschutzes in Schleswig-Holstein denen der Jägerschaft untergeordnet werden würden. Der Entwurf missachte aktuelle ökologische Erkenntnisse und lasse eine fachliche Begründung für den beabsichtigten Rückschritt des Landes vermissen. Er sollte grundlegend überarbeitet werden. Angeregt werde, eine Gesprächsrunde mit Verbänden und MLUR einzuberufen. Wenn das MLUR tatsächlich der Meinung sein sollte, dass die radikalen Änderungen ausschließlich durch die OVG Urteile geboten seien, dann werde umgehend eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Bundes VO erwartet.

Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DTB)

Die neue Landesregierung nähme mit dem vorliegenden Entwurf im Vergleich zur bestehenden LVO einen klaren und radikalen Richtungswechsel ohne nachvollziehbare Begründungen einseitig zu Lasten des Tier- und Naturschutzes vor. Sie verkenne, dass die OVG Urteile nicht von der Verpflichtung entbinden, gewissenhaft zu prüfen, ob bei den einzelnen Tierarten „landesspezifische“ Gründe vorlägen, die eine Bejagung einschränken bzw. ausschließen würden. Diese Verpflichtung ergäbe sich u.a. aus § 1 Abs. 3 (4) LJagdG, der Zusage im Koalitionsvertrag vom 16.4.2005, der als Zielbestimmung eine Verbesserung und Stärkung des Tierschutzes vorsähe sowie dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG).

Stellungnahme Verband

§ 1

Jagdbare Tierarten

Iber die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus interlegten folgende Tierarten dem Jagdrecht:

1. Marderhund
2. Mink
3. Waschbär

LJV weist darauf hin, dass zu Notwendigkeit und Umfang der Bejagung der sog. *Neozoen* auch die Empfehlung Nr. 77 der Berner Konvention (1999) zu berücksichtigen sei, wonach diese Arten streng kontrolliert werden sollen, weil sie die biologische Vielfalt gefährden.

AGJG begrüßt die Aufnahme weiterer Tierarten, insbesondere der *Rabenvögel*.

LSFV hätte es gewünscht, dass der in zahlreichen fischereilichen Anlagen erhebliche Schäden an Uferstrukturen verursachende *Bisam* aufgenommen worden wäre (Jagdzeit vom 1. August bis 28. Februar). Die Erlegung des *Bisam* sei dem Jäger nach wie vor aus waffenrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Allerdings müssten die Bisamfänger dann noch eine Zusatzgenehmigung zum Fang mit Fallen erwerben.

LSFV hätte zudem die Aufnahme des *Kormorans* gewünscht (Jagdzeit vom 1. August bis 31. März), um eine komplizierte Ausnahmeregelung auf der Grundlage von § 42 BNatSchG zu vermeiden.

LfN weist darauf hin, dass die vorliegenden Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, um ein Votum zur Regellierung der *Neozoen* durch das Jagdrecht abgeben zu können.

NABU hält eine Bejagung der aufgeführten Neozoen Arten für nicht notwendig. *Waschbär* und *Marderhund* stellen keine Gefahr der autochthonen Tierwelt dar. Für die gegenüber den Neubürgern, auch den *Mink*, gehegte Feindseligkeit fehle der wissenschaftliche Hintergrund. Die Abschaffung der Schonzeiten sei nicht gerechtfertigt. Der alleinige Hinweis auf § 22 Abs. 4 Satz 1 BJG sei unter Gesichtspunkten des Tierschutzes unbrauchbar

Lt. **BUND** sei bislang nicht wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese Tiere beträchtliche Schäden anrichten und das ökologische Gleichgewicht ernsthaft gefährden. Daher sollte die Jagdzeit eingeschränkt werden, um für die gesamt Natur möglichst lange jagdfreie Zeiten zu erlangen. Die Bestandsentwicklung sollte sorgfältig beobachtet werden.

Im Hinblick auf eine Reihe von Untersuchungen und das Übereinkommen von Rio sei eine ganzjährige Bejagung lt. **LTV** nicht der richtige Weg.

Für eine Bejagung des *Nutria* bestehe für den **NABU** kein triftiger Grund.

Da die Tiere nicht sehr winterhart seien, erfolge ein starker Rückgang in Frostwintern. Lt. **BUND** bleibe es fraglich, ob die *Nutria* nicht auf diesem natürlichen Wege aus SH verschwinden würden und jagdliche Eingriffe somit überflüssig seien.

LTV sieht für die Bejagung keinen triftigen Grund.

DTB lehnt die Bejagung ab, da bisher keine Schadwirkung nachgewiesen sei.

4. *Nutria*

Stellungnahme Verband

LfN begründet ausführlich, dass die angeblichen Schäden durch Aaskrähen und Elstern an der Tier- und Pflanzenwelt auf Vorurteile beruhen würden. Wissenschaftlich überzeugende Begründungen, die Maßnahmen einer weitgehenden Reduzierung begründen, würden nicht vorliegen. Der angestrebte „kontrollierte Bestand“ würde im Wesentlichen nur durch die Vorstellungen des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten festgelegt würden. Hierin sehe er die Gefahr begründet, dass der verhängnisvollen Fehleinschätzung, Naturschutz im wohlverstandenen Sinn sei „mit der Fiinte“ möglich, Vorschub geleistet werde. Er bezweifle den notwendigen vernünftigen Grund für eine landesweite Regelung. Einzelfallausnahmen in einem beschleunigten Verfahren sollten weiterhin möglich sein. Auch die mancherorts beklagte Dezimierung der Niederwildbestände könne nicht den Rabenvögeln angelastet werden. Sie sei in allererster Linie Ergebnis der äußerst tief greifenden Umgestaltung der Lebensräume durch die Mechanisierung und Intensivierung der Landwirtschaft. Zudem seien die Rabenvögel als Nestbauer für Waldohreule, Turmfalke, Baumfalke sowie Rotmilan wichtig.

NABU hält die angegebene „Bestandskontrolle“ und die „Abwehr von Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt“ als Begründung für die Bejagung für nicht haltbar. Die insbesondere von konservativen Jägerkreisen behauptete permanente Bestandszunahme von Rabenkrähe und Elster mit der Verdrängung von Niederwild- und Kleinvogelarten sei falsch. Realistisch betrachtet dürften landesweit nach wie vor die Brutpopulation der Rabenkrähe bei etwa 11.000 Paaren und die der Elster bei etwa 6.000 Paaren liegen. Bekannte Untersuchungen hätten aufgezeigt, dass eine jagdliche Verfolgung von Rabenvögeln ökologisch unsinnig sei. Ein sinnloses Töten von in ihren kognitiven Leistungen und Sozialverhalten hochentwickelten Arten sei nach Auffassung des NABU moralisch verwerflich und nicht zu rechtfertigen.

Lt. **BUND** sei die Jagdzeit aus Artenschutzaspekten kontraproduktiv. Frei werdende Brutreviere würden durch Nichtbrüter umgehend wieder besetzt. Die Tiere würden sich in die jagdfreien Schutzgebiete zurückziehen und es stünde zu befürchten, dass sie dort die wirklich seltenen Spezies bedrängen würden. Zudem habe sich die Elster mehr und mehr in die Siedlungen zurückgezogen. Die bisherige Praxis der Einzelfallprüfung zum Abschuss wäre ausreichend und dann angemessen, wenn ein nachvollziehbarer Nachweis für hohe Bestände erfolge. Die bislang erlaubte Fallenjagd werde aus Tierschutzgründen abgelehnt.

NSW lehnt die Aufnahme beider Vögel in die Liste der jagdbaren Arten ab. Die Begründung sei weder naturschutzfachlich einsichtig noch diene sie dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Nachweisbar bestehe kein vernünftiger Grund, diese Vögel zu töten. Weiterhin würden die in § 1 Abs. 2 LJagdG genannten Erfordernisse für eine naturnahe Jagd missachtet.

LTV fordert, falls eine Bejagung der Aaskrähe tatsächlich erforderlich sein sollte, diese auf die Rabenkrähe zu beschränken und eine Bejagung der Restbestände der Nebelkrähe auszuschließen. Im Übrigen sei ein sinnloses Töten von Aaskrähe und Elster als sozial hoch entwickelte Vögel moralisch und fachlich nicht zu rechtfertigen.

Lt. **DTB** ließen sich bisher weder die angeblichen Schäden durch Rabenvögel nachweisen noch wurde ein „Erfolg“ im Sinne einer zunehmenden Artenvielfalt anderer Singvögel nach erfolgtem Töten oder Bejagen der Rabenvögel festgestellt. Es bestehe juristischer Klärungsbedarf, inwieweit es den Ländern überhaupt freistehe, eine Unterwerfung unter das Landesrecht zu bestimmen.

Stellungnahme Verband	
<p>LSFV</p> <p>Die Aufnahme wird begrüßt, da sie in aggressiver Weise heimische Vögel von ihren angestammten Brutplätzen vertreibt.</p> <p>Nach Meinung des NABU bestehe für die Aufnahme in die Liste der bejagbaren Arten und für eine Jagdzeit kein Anlass. Sie stelle keine „potentielle Gefährdung für heimische Arten“ dar, erfülle also nicht die Vorgabe des im Begründungstext angeführten AEWA-Abkommens.</p> <p>Lt. BUND konnte bisher eine Gefährdung des Bestandes heimischer Arten nicht nachgewiesen werden. Da die Bestände bislang sehr niedrig seien, sei eine Bejagung z.Zt. nicht erforderlich.</p> <p>NSW fordert, die Nilgans nicht zu bejagen. Einbürgerungen von Neozoen seien nur dann zu verhindern, wenn sie bewiesenermaßen ein Bedrohung für Artenvielfalt bzw. Lebensräume darstelle.</p> <p>Lt. LTV ist die Bejagung nicht zu akzeptieren, da sie weder ökologische noch wirtschaftliche Schäden anrichten würden. Zudem werde die Vorgabe des AEWA-Abkommens nicht erfüllt.</p> <p>DTB lehnt die Bejagung ab, da bisher keine Schädwirkung nachgewiesen sei.</p>	<p>Nilgans</p>
<p>LJV weist darauf hin, dass gerade unter der Maßgabe der Urteile des OVG die Aufhebung der Jagdzeit nicht vertretbar sei, da kein beachtlicher länderspezifischer Grund vorliege. Die Aussage in der Begründung, dass die Ringelgans populationsdynamisch sehr instabil sei, wird als nicht zutreffend kritisiert. Zudem hätte der Bund bei der Überarbeitung der Jagdzeiten VO im Jahre 2002 keinen Bedarf für eine ganzjährige Schonung gesehen. Auch die Aussage gegenüber dem Bauernverband, die Ringelgans sei eine Symbolart für den Nationalpark und einen naturverträglichen Tourismus geworden, sei mehr ein emotionaler denn rationaler Grund und insofern nach dem OVG kein beachtlicher Grund.</p> <p>AGJG fordert die Streichung des § 2, da es keine landesspezifische Begründung für die Aufhebung der Jagdzeit gebe. Wegen der vor allem an der Westküste auftretenden Fraßschäden sei eine Bejagung notwendig.</p> <p>Der Bauernverband fordert hier die Beibehaltung der Jagdzeit durch Bundesverordnung wegen der erheblichen Fraßschäden an der Westküste.</p> <p>LKT begrüßt die Aufhebung der Jagdzeit.</p> <p>LfN fordert, die Jagdzeit für <i>Türkentauben</i> weiterhin aussetzen. Der Bestand sei in den vergangenen eininhalb Jahrzehnten um ca. 50 % zurückgegangen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, sei mit einer nachhaltigen Bedrohung und einem Erscheinen der Türkentaube auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Schleswig-Holsteins zu rechnen. Die Jagdzeit des <i>Mauswiesel</i> sollte weiterhin ausgesetzt bleiben, da es für den Fang keine einsehbare Veranlassung gebe. Eine Jagdzeit für die <i>Saatgans</i> sollte nicht wieder eingeführt werden, da hierfür fundierte Grundlagen und Erkenntnisse fehlen würden.</p>	<p>§ 2</p> <p>Aufhebung von Jagdzeiten</p> <p>Für die Ringelgans wird die in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgesetzte Jagdzeit aufgehoben.</p>

Stellungnahme Verband

Die Jagdzeit für *Trauer-, Samt- und Bergenten* sollte nicht eingeführt werden, da das schleswig-holsteinische Wattenmeer und die Küstengewässer der Ostsee für diese Enten Mauser- und Überwinterungsgebiete von internationaler Bedeutung darstellen würden. Dies würde eine landesspezifische Begründung für eine Abweichung von der Bundesregelung darstellen.

Für *Spieß- und Tafelenten und Möwen* sollte keine Wiedereinführung einer Jagdzeit erfolgen, da fundierte Grundlagen und Erkenntnisse fehlen würden, die zur Aufhebung der bisherigen Regelung führen müssten.

NABU bewertet die Beibehaltung der Vollschonung positiv. Die in der Begründung angegebene Erläuterung hätte man sich in ihrer Intensität und Auseinandersetzung mit populationsökologischen Hintergründen auch für die anderen von der LVO erfassten Tierarten gewünscht.

Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Baumarder, Dachs sollten eine ganzjährige Schonzeit erhalten. Raubsäuger würden vor allem als Konkurrenten betrachtet, die mit Flinte und Falle zum Schutz des Niederwilds und –dem Naturschutz zuliebe– auch der Wiesenbrüter kurz zu halten seien. Die Komplexität von Räuber-Beute-Beziehungen, die Folgen von Lebensraumveränderungen, verhaltensbiologische Aspekte, aber auch Gesichtspunkte des Tierschutzes würden bei dieser Mentalität weitgehend ausgeblendet.

NSW begrüßt die Aufhebung der Jagdzeit der *Ringelgans*.

Gefordert wird, nachfolgende Arten dem § 2 zu unterstellen:

Türkentaube, Saatgans, Blässgans, Berg-, Samt und Trauerente, Spieß-, Tafel-, Reiher- und Krickente, Lach-, Sturm-, Herings-, Silber- und Mantelmöwe, Höckerschwan, Waldschnepfe, Rebhuhn, Baumarder, Iltis, Mauswiesel, Dachs, Blässhuhn und Hermelin. Die einzelnen Begründungen sind der Stellungnahme zu entnehmen.

LTV verweist auf die Verwechslungsgefahr mit Waldsaatgans und Kurzschnabelgans und fordert den Verzicht der Bejagung der Saatgans. Gefordert wird, auf eine Bejagung der *Blässgans* zu verzichten wegen der Verwechslungsgefahr mit der extrem gefährdeten Zwerggans. Abgelehnt werde die Bejagung von *Spieß, Tafel-, Berg-, Samt- und Trauerente, Möwen, Rebhuhn, Waldschnepfe, Türkentaube, Höckerschwan, Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Baumarder und Dachs*.

DTB lehnt die Aufnahme der *Möwen* in die Jagdzeitenverordnung ab. Bei Sturm- und Lachmöwe seien die Bestände rückläufig. Bei Lachmöwen bestehe eine Verwechslungsgefahr mit der im Bestand bedrohten Schwarzkopfmöwe.

Für den **DTB** sei es völlig unakzeptabel, dass Meerestenten dem Jagdrecht unterstellt werden sollen. *Reiher- und Krickente* besäßen eine geringe Verwertbarkeit. Viele Entenarten, wie z.B. *Trauerenten* würden zudem Opfer von Ölverschmutzungen. *Spieß- und Tafelente* hätten in SH einen ungünstigen Erhaltungszustand. Für die *Bergente* trage SH eine besondere Verantwortung, da hier das einzige Brutvorkommen dieser Art zu verzeichnen sei. Eine Jagdzeit für die *Saatgans* werde abgelehnt, da eine ihrer Unterarten, die *Waldsaatgans*, im Bestand stark gefährdet sei und mit rund der Hälfte der Weltpopulation in Deutschland überwintere. Zudem bestehe eine Verwechslungsgefahr mit der seltenen Kurzschnabelgans. Die Jagd auf *Mauswiesel, Hermelin, Iltis, Stein- und Baumarder* sowie *Dachs* werde abgelehnt.

Stellungnahme Verband

§ 3

Jagdzeiten

1) Für die nach Landesrecht agdbaren Wildarten gelten folgende Jagdzeiten:

LJV begrüßt außerordentlich die Regelungen in Abs. 1 und 2 und bezeichnet sie als richtungsweisend. Dies gelte insbesondere für die Ringeltauben- und Gänsebejagung.

AGJG führt aus, dass die ersatzlose Streichung des bisherigen § 3 Abs. 5 (Einschränkung der Tagesjagdzeit auf Höckerschwäne und Wildgänse) besonders erfreulich sei.

LKT bewertet den grundsätzlichen Ansatz positiv, wonach künftig weitgehend die Jagdzeitenregelung des Bundes direkt gelten soll. Da jedoch zahlreiche Entenarten, die in die Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein aufgenommen wurden, jetzt wieder eine Jagdzeit erhalten würden, werde angeregt, dass diese (unter Einschluss der Vorwarnliste) keine Jagdzeit erhalten oder durch Bundesrechtsänderung aus dem Jagdrecht herausgenommen werden.

NABU spricht sich grundsätzlich gegen die Jagd auf Wildgänse aus. Davon unbenommen empfiehlt er, Regelungen zu treffen, dass sie auf Grünlandflächen weitgehend toleriert werden, da sie dort bei vergleichbarer Fraßintensivität weniger ökonomische Schäden anrichten würden als an den Wintersaaten der Äcker.

Die Wiedereinführung der Jagdzeit für die *Saatgans* sei für den Artenschutz völlig kontraproduktiv, da Abschüsse und belastende Störungen der stark gefährdeten Waldsaatgans sehr wahrscheinlich wären. Zudem auch Gefährdungen der seltenen Kurzschnabelgans durch Verwechslung.

Die Verlängerung der Jagdzeit der *Blässgans* verstärkte das Problem der Verwechslung mit der Zwerggans, deren westliche (skandinavische) Population extrem gefährdet sei. Unter anderem deshalb habe der NABU 2002 die Vollschonung der Blässgans empfohlen.

Der *Höckerschwan* Abschuss führe nachweislich zu Fehlschüssen auf Sing- und Zwergschwäne, für die SH als Überwinterungsgebiet eine außerordentliche Bedeutung besitze.

Für die Aufhebung der Vollschonung von *Spiß-, Tafel-, Berg-, Samt- und Trauerente* und die uneingeschränkte Übernahme der Bundesjagdzeiten für die Arten bringe der NABU kein Verständnis auf. Zudem erlaube die Bestandssituation auch der anderen Entenarten – mit Ausnahme der *Stockente* – nicht, diese Vögel zu bejagen. Das gelte insbesondere für die *Krickente*, die erheblichen Bestandsschwankungen unterliege. Zu bedenken sei ferner die Verwechslungsgefahr beim abendlichen Entenstrich sowie die Auswirkungen jagdbedingter Störungen.

Die Aufhebung der ganzjährigen *Schorzeit* für *Möwen* sei fachlich nicht zu begründen und ethisch wegen der nicht gegebenen Nutzung sowie Fehlens eines sonstigen vernünftigen Grundes nicht zu vertreten.

An der Vollschonung des *Blässhuhnes* sollte festgehalten werden.

Bereits 2002 hätte NABU empfohlen, die Jagdzeit auf die *Waldschnepfe* auszusetzen. Die Verlängerung der jetzigen Jagdzeit werde strikt abgelehnt.

Die vorgesehene Verlängerung der Jagdzeit für das *Rebhuhn* sei nicht zu rechtfertigen. Als Kompromiss zwischen jagdlichen Vorstellungen und naturschutzbezogenen Forderungen schlage NABU vor, die Jagd für einige Jahre auszusetzen und gezielte Biotopverbesserungsmaßnahmen umzusetzen, deren Effektivität wissenschaftlich überprüft werde.

Die *Türkentaube*, die durchschnittlich 50 %, regional bis 90 %, erheblich im Bestand abgenommen habe, wieder zur Bejagung freizugeben, wäre alles andere als plausibel.

Die Jagd auf *Steinmarder* sollte sich auf die Zeit vom 1.11. – 31.12. und auf *Füchse* auf die Zeit vom 1.11. – 31.1. beschränken. Die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen sei sinnlos und werde abgelehnt.

Stellungnahme Verband

NSW kann einer ganzjährigen Jagdzeit (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJG) für die Neozoen nicht zustimmen. Sie würden keine besondere Gefahr im Sinne des Übereinkommens von Rio als auch der EU-Empfehlung darstellen. Gefordert werde eine Jagdzeit von November bis Dezember. Die Bejagung von Jungtieren werde abgelehnt.

1. Marderhund
ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs.4 Satz 1 Bundesjagdgesetz

2. Mink

wie vor-

3. Waschbär

wie vor-

4. Nutria

vom 1. August

bis 28. Februar

5. Aaskrähen

vom 1. August

bis 20. Februar

6. Elster

vom 1. August

bis 28. Februar

7. Nilgans

vom 1. August

bis 15. Januar

(2) Abweichend von den durch die Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Ringeltauben

vom 20. August bis 30. April

mit der Maßgabe, dass die

Jagd in der Zeit vom 20.

August bis 31. Oktober sowie

vom 21. Februar bis 30. April

nur zur Schadensabwehr

LJV fordert die Zulassung von selektiv lebend fangenden Fallen entsprechend der z.Zt. geltenden Einzelfallregelung, die auch den sog. nordischen Krähenfang zulasse. Die entsprechende Regelung in Dänemark sei der EU-Kommission angezeigt worden. Diese hätte dagegen keine Einwände erhoben.

AGJG fordert eine Ergänzung, die den Einsatz von selektiv lebend fangenden Fallen –wie in der bisherigen Erlasregelung- sicherstellt.

Lt. **NSW** sind beide Tierarten aus § 3 zu streichen.

LfN stimmt den Regelungen in Nr. 1 und 2 zu mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Ausübung der Jagd auf diese Arten ausschließlich der aktuellen Schadensabwehr auf Acker- und Grünlandflächen diene.

AGJG begrüßt die **Regelung**.

LKT begrüßt den Abbau von Einzelfallgenehmigungen.

NABU stellt dar, dass die vorgesehene starke Erweiterung der Jagdzeit in die Fortpflanzungs- und Heimzugszeit falle. Diese Regelung sei auf keinen Fall gerechtfertigt. Dass jetzt auch noch Grünlandkulturen als von Ringeltauben gefährdet dargestellt werden, sei fachlich nicht nachvollziehbar

Stellungnahme Verband

<p>usgeübt werden darf, wenn sie in Trupps auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen sowie Baumschulflächen infallen.</p>	<p>Für den BUND sei die Verlängerung der Jagdzeit unverst ändlich. Besondere Sachschäden würden hierfür nicht angeführt werden. Durch die vorgezogene Jagd ab 20.8. bestünde die Gefahr, dass auch Vögel getötet werden würden, die noch Nestlinge zu versorgen hätten. Dieses widerspräche den Tierschutzzielen.</p> <p>NSW fordert, die Jagdzeit zu kürzen, um eine Überschneidung mit der Brutzeit zu vermeiden.</p> <p>LTV verweist auf die Fortpflanzungszeit und Art. 7 der VS-RL sowie auf Frage, ob Schäden tatsächlich erheblich seien und dessen erforderlichen Nachweis und sieht die Jagdzeit bis Ende April auf keinen Fall für gerechtfertigt an.</p> <p>AGJG begrüßt die Regelung, insbesondere auch die Erweiterung auf Grünlandkulturen.</p>
<p>... Graugänse und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Kanadagänse im August und für Grau- und Kanadagänse in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur zu Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf.</p>	<p>LSFV bittet, den Abschluss wegen des Rückganges der Schilfbestände an zahlreichen Seen auch auf die Schilfbereiche der Binnenseen auszudehnen. Schilf stelle ein wichtiges Laichhabitat dar und schütze die Fische vor den Nachtstellungen des <i>Kormoranes</i>. Das Warten auf das Ergebnis der eingeleiteten Untersuchungen über den Rückgang des Schilfes führe zu einem Zeitverlust. Auch die <i>Schwäne</i> beeinträchtigten den Schilfwuchs.</p> <p>Zur Verhinderung von Einzelfallregelungen sollte lt. LKT der Jagdbeginn am 1. August auf jeden Fall ermöglicht werden. Die Aufnahme der Grünlandkulturen wird begrüßt.</p> <p>NABU kritisiert, dass der Jagdzeitbeginn 1. August die Fortpflanzungszeit tangiert, in der die Junggänse noch erheblich von Schutz und Erfahrung der Altvögel abhängig sind. Insofern läge hier ein Verstoß gegen die VS-RL vor.</p> <p>Lt. BUND sei eine Ausweitung der Jagd nicht erforderlich. Die flächendeckende Jagd auf die <i>Graugänse</i> verursache großräumige Störungen. Viele der im Winterhalbjahr präsenten <i>Grau- und Kanadagänse</i> seien zudem nordeuropäische Durchzügler.</p> <p>NSW ist der Ansicht, dass in diesem Fall in grober Form gegen die gesetzlich verankerten Rechte der Tiere und die bestehenden Schutzbestimmungen verstoßen werde. Angeregt werde für die Gänse einen sinnvollen Managementplan –in Kombination mit Vertragsnaturschutz- zu erstellen. Die Ausweitungen der Jagd in Zeit und Fläche werden abgelehnt.</p> <p>LTV sieht im Jagdzeitbeginn einen Verstoß gegen die VS-RL.</p> <p>Lt. DTB falle der Jagdzeitbeginn zum 1. August in die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und kollidiere damit gegen die Vorgaben der VS-RL.</p>
<p>(3) In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg darf außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten die Jagd auf Nonnengänse in der Zeit</p>	<p>LJV trägt vor, dass die Beschränkung der Jagd auf Nonnengänse außerhalb Europäischer Vogelschutzgebiete keinen haltbaren rechtlichen Hintergrund habe. Er halte es für äußerst fraglich, dass sich eine jagdliche Störung erheblich auf die Ziele der VS-RL auswirken könnte, wenn eine Bejagung ausschließlich zur Abwendung erheblicher Schäden erfolge.</p> <p>AGJG begrüßt die Erweiterung der Bejagung auf die Kreise Pinneberg und Steinburg und auf die Grünlandkulturen. Aus rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten werde die Einschränkung im Hinblick auf die Europäischen Vogelschutzgebiete abgelehnt. Dies</p>

Stellungnahme Verband

vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden.

laufe dem Art.9 VS-RL zuwider, der jagdliche Maßnahmen in Vogelschutzgebieten zur Abwendung von erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen nicht ausnehme. Die Einschränkung sei daher zu streichen.

Der **Bauernverband** sieht hier Änderungsbedarf, um die Jagd auch in EU-Vogelschutzgebieten zu ermöglichen. Auch dort sei eine Bejagung zur Abwendung erheblicher Schäden von landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich.

LKT begrüßt die Aufnahme der Grünlandkulturen.

LFN hält die Einführung einer Jagdzeit nicht für angebracht, da das schleswig-holsteinische Wattenmeer und die angrenzende Naturschutzköge eine überragende Bedeutung als Langleitstrast- und Überwinterungsgebiete für diese Anhang I Art hätten. Er halte die Festsetzung einer Jagdzeit abweichend von der Bundesregelung für rechtlich zweifelhaft und angreifbar. Er empfehle, keine Jagdzeit einzuführen. Bei Schäden auf Acker- und Grünlandkulturen sollten Einzelgenehmigungen mit Kugelschuss ermöglicht werden. Falls die Regelung beibehalten werden soll, müsste folgende Ergänzung vorgenommen werden: „in den Kreisen...darf nur außerhalb... bis zum 15.12. und nur zur Schadensabwehr... ausgeübt werden“.

NABU hätte bereits 2002 die Einführung einer Jagdzeit auch aus EU-rechtlichen Gründen heftig kritisiert. Die jetzt vorgesehene Ausweitung auf die gesamte Westküste und auf gefährdete Grünlandkulturen geht weit darüber hinaus und sei keineswegs akzeptabel.

Nach Auffassung des **BUND** sei die generelle Bejagung der Nonnengänse nach gültigem EU-Recht nicht zulässig, sondern könnte höchstens im Einzelfall als Vergrämuungsmaßnahme (Bejagung zur Schadensabwehr) nach Nachweis eines erheblichen Schadens (im Getreideanbau) erfolgen. Für den Erhalt dieser Art in Europa seien die deutschen Überwinterungsquartiere von besonderer Bedeutung. Nonnengänse sollten daher keine Jagdzeit erhalten.

Der **BUND** erwägt, die Einführung einer generellen Jagdzeit durch eine Beschwerde bei der Europäischen Union überprüfen zu lassen.

Ungeachtet dessen wäre auch die Ausweitung der Bejagung der Nonnengänse auf Grünlandereien abzulehnen. Gras werde von den Tieren weniger aufgenommen, da es im Winter sehr viel Nährstoffärmer ist als die bevorzugt gefressenen Getreideansaat.

Lt. **NSW** sei eine Jagdzeit nicht statthaft, weil die Kriterien „es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt“ sowie „erhebliche“ ldw. Schäden nicht erfüllt werden würden.

Lt. **LTV** seien die Voraussetzungen des Art.9 VS-RL nicht gegeben. Die Regelung würde zudem das Vertragsnaturschutzangebot „Nahrungsgebiete für Enten und Gänse unterlaufen.“

DTB lehnt eine Jagdzeit dieser Anhang I Art ab, für die ein besonders hoher Schutzstatus bestehe, der nicht einfach ignoriert werden könne.

(4) Für die Jagd von Grau-, Kanada- und Nonnengänsen auf Grünlandkulturen muss die

Nach Ansicht des **LJV** könnten die bestellten Wildschadensschätzer die nach Art. 9 VS-RL geforderte Stelle sein, die die Feststellung des Tatbestandsmerkmals „erhebliche Schäden“ vornehmen müsste. Dies wäre jedoch nur für die Jagd auf Nonnengänse –sowohl für Acker- als auch Grünlandkulturen- erforderlich. Bei der Bejagung der Grau- und Kanadagänse werde

Stellungnahme Verband

kein Tatbestand nach Art. 9 tangiert.

AGJG fordert die Streichung dieser Vorgabe als zu bürokratisch. Vor Eintritt eines Schadens sei die Notwendigkeit der Schadensabwehr schwer feststellbar und es entstünden erhebliche Kosten, die den Nutzen der Schadenreduzierung vermutlich aufzählen würden. Soweit durch diese Regelung jedoch den Erfordernissen des Art. 9 Abs. 2 VS-RL nachgekommen werden solle, könne dies allenfalls für die Jagd auf Nonnengänse gelten. Die Bejagung von Grau- und Kanadagänsen beruhe auf denn Vorgaben des § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG.

LSFV bittet, den Absatz ersatzlos zu streichen. LSFV hält diese Form der Bewältigung harmloser Probleme für verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Unsinn. Die zeitliche Verzögerung durch das Erfordernis vorheriger Gutachten führt zum Eintritt von Schäden, bevor die Jagd erlaubt wäre. Es wird gewünscht, dass ein wenig mehr Selbstbewusstsein in Richtung bodenständiger, eigenverantwortlicher Landnutzung Fuß greift.

Lt. **LKT** darf die Regelung nicht erneut zu Verwaltungsaufwand führen; sie ist deshalb erläuterungsbedürftig. Wer gilt als anerkannter Sachverständiger? Wer bestellt ihn, für welchen Zeitraum? Welche Voraussetzungen muss er erfüllen? Wer fordert ihn an? Wer bezahlt ihn?

BUND fragt, wer sind diese Gutachter, wer besorgt die Anerkennung, wie sind der Verfahrensgang und die Zuständigkeiten? Wo liegt überhaupt die Schadensschwelle und wie ist sie messbar? Hier schein eine willkürlichen Handhabung Tor und Tür geöffnet. Zudem ergebe sich –entgegen den Zielen der Änderung dieser Verordnung- hier ein zusätzlicher, bürokratischer Kontrollaufwand.

NSW hält eine Beurteilung der Schadenseinschätzung durch einen Sachverständigen für äußerst fragwürdig, da es trotz jahrzehntelanger Untersuchungen nicht gelungen sei, praktikable Methoden zur Abschätzung von Gänseschäden und des sicheren Ausschlusses anderer Schadensursachen zu entwickeln.

LJV hält die Beschränkung der Einwirkungsmöglichkeit außerhalb der Vogelschutzgebiete für eine unhaltbare politische Forderung ohne rechtlich erheblichen Hintergrund. Etwaige Störungen anderer Arten in der Nacht seien nicht belegt. Selbst wenn man diese Störungen unterstellte, seien sie subsidiär, weil der Ausnahmetatbestand nach BJG zur Schadensabwehr herangezogen werde.

AGJG fordert unter Hinweis auf die Anmerkung zu § 3 Abs. 3 die Streichung der Einschränkung durch die Vogelschutzgebiete.

Lt. **BUND** sollten Pfeifenten keine Jagzeiten erhalten, weil sie Wintergäste und Durchzügler aus Skandinavien und Nordrussland seien und die deutschen Überwinterungsquartiere von besonderer Bedeutung seien.

NSW fordert, die nächtliche Bejagung zu unterbinden. Die Nachweise für die Erheblichkeit der Schäden an ldw. Kulturen und für „keine andere zufrieden stellende Lösung“ seien nicht erbracht worden.

Notwendigkeit zur Abwendung erheblicher Schäden zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein.

(5) In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn darf die Jagd außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten auf Pfeifenten zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden.

Stellungnahme Verband

(6) Die außerhalb der Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar erlegten Ringeltauben sowie die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.

(7) Im Bereich der Deichkörper nach § 64 und § 65 des Landeswassergesetzes darf die Jagd auf Füchse und Wildkaninchen zur Gewährleistung der Deichsicherheit auch in der Setzzeit ausgeübt werden.

AGJG begrüßt diese Regelung.

LSFV hält es für sinnvoll, hier auch den Bisam anzuführen, wenn er im § 1 aufgenommen wird.

Lt. **BUND** sollte hier die Jagd auf Füchse als Gegner der Kaninchen unterbleiben. Für beide Arten stelle die Frage, wie wirklich sichergestellt werden kann, dass bei der Jagd innerhalb der Setzzeit nicht doch unversorgte Jungtiere im Bau zurückbleiben, die dort dann elendig zugrunde gehen müssten.